

Erlass des MUEEF vom 21.06.2016 – Umsetzung Waldkonto



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

ELEKTRONISCHER BRIEF

Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier-Hornbach 9

67433 Neustadt an der Weinstraße

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

21.06.2016

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
105-63 310/2014-8#46 Referat 1055		Herr Dr. Stefan Göbel stefan.gobel@mueef.rlp.de	06131 16-5397 06131 16-175397

Umsetzung Waldkonto

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des MULEWF vom 09.10.2014 Az. 105-63 310/2012-3#114 zum nachhaltigen Landnutzungsmanagement wurde das Waldkonto in Rheinland-Pfalz verbindlich eingeführt. Dadurch können zeitlich vorausgehende Erstaufforstungen als forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden. Eine Ersatzaufforstung kommt insbesondere bei Umwandlungen in Landkreisen mit einem Waldanteil unter 35% in Frage, während in Landkreisen mit mindestens 35% Waldanteil grundsätzlich aufwertende Maßnahmen in vorhandenen Waldbeständen anstelle von Ersatzaufforstungen vorgesehen sind. Die Ersatzaufforstung bzw. die Anrechnung der vorgezogenen Erstaufforstung soll im gleichen Naturraum wie die Umwandlung erfolgen.

Einbuchung

Das Waldkonto wird vom Forstamt geführt. Die kartenmäßige Darstellung erfolgt in WebGIF (bzw. künftig in WaldIS). Dazu wurde bereits die Themen „Waldkonto Einbuchung“ und „Waldkonto Ausbuchung“ freigeschaltet.

1/3

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 8/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinstufer
(Einfahrt Peter-Almeyer-Allee)



Über eine Waldkonto-ID werden die Geodaten der WebGIF-Karte mit den Sachdaten verbunden. Für die Erfassung der Sachdaten wird die bekannte Anwendung der Waldflächenbilanz (WFB) in einer erweiterten Form verwendet. Die Verknüpfung mit der WFB bietet sich an, da hier die Erfassung von erstauaufforsteten Flächen obligatorisch ist. Die Waldkontoflächen und -daten sind über WebGIF von allen Forstämtern aus einsehbar. Dies erleichtert die Suche nach geeigneten Kompensationsflächen innerhalb des Naturraums. Vor Einbuchung von Erstaufforstungen in das Waldkonto ist aus datenschutzrechtlichen Gründen die Zustimmung des Antragstellers (Erstaufforstung) zur Aufnahme der Karten bzw. Daten in WebGIF und zur Weitergabe der Kontaktdaten an Berechtigte durch das Forstamt einzuholen (siehe Anlage). Dadurch können zum walddrechtlichen Ausgleich verpflichtete Empfänger von Rodungsgenehmigungen als potenzielle Nachfrager mit den Eigentümern von Waldkontoflächen in Kontakt treten und sich über die Konditionen zur Verwendung (Abbuchung) der Waldkontoflächen einigen.

Eine Einbuchung von Flächen in das Waldkonto scheidet aus, wenn die Aufforstung dieser Flächen mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde oder wenn die Aufforstung auf Grund von Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Planungen erfolgte.

Abbuchung

Die Forstämter beraten die zur Ersatzaufforstung Verpflichteten im Sinne einer vorrangigen Verwendung von bereits in das Waldkonto eingebuchten Flächen. Bei Umwandlungsvorhaben ist vom Antragsteller möglichst bereits mit dem Antrag auf Umwandlung entweder eine aufforstungsfähige Fläche oder alternativ eine geeignete Waldkontofläche zur Abbuchung vorzuschlagen. Der Antragsteller hat in diesem Fall bereits mit dem Umwandlungsantrag die Einverständniserklärung des Waldkontoflächeneigentümers zur Abbuchung dieser Flächen aus dem Waldkonto gegenüber dem Forstamt vorzulegen. Das Forstamt nimmt die Verwendung der Waldkontoflächen in die Nebenbestimmungen der Umwandlungsgenehmigung auf. Nach Genehmigung der Umwandlung werden die verwendeten Waldkontoflächen aus dem Waldkonto abgebucht und aus der Karte entfernt, soweit die „Guthaben-Fläche“ des Konto ganz aufgebraucht wurde. In Fällen, in denen eine eingebuchte „Guthaben-Fläche“ größer ist als die anhand der Umwandlungsgenehmigung erforderliche Kompensationsfläche,



werden auf der Karte und in den Sachdaten die bereits abgebuchte und die verbleibende Waldkonto-Fläche dargestellt.

Eine Einbuchung von Erstaufforstungsflächen in das naturschutzrechtliche Ökokonto – soweit diese ökokontofähig sind – kann unabhängig von der Einbuchung in das Waldkonto erfolgen. Die Einbuchung der Flächen in das Ökokonto liegt im Zuständigkeitsbereich der unteren Naturschutzbehörden bei den Kreisverwaltungen. Mit der Einbuchung ins Ökokonto erscheinen die Flächen auch in LANIS.

Erstaufforstungsflächen, die sowohl im Öko- als auch im Waldkonto eingebucht sind, können entweder zur naturschutz- und waldrechtlichen Doppelkompensation des selben Vorhabens oder auch unabhängig zur Kompensation verschiedener Eingriffe bzw. Umwandlungen eingesetzt werden.

Ich weise darauf hin, dass die ZdF zur Hilfestellung im Forstnet eine FAQ-Liste zum Umgang mit dem Waldkonto und zur Anwendung des Programms sowie ein Anwenderhandbuch hinterlegt hat. Die ZdF bietet an, durch die Kollegen Steinbeck und Bischoff bei Bedarf die Anwendung beratend zu begleiten.

Inwieweit das Waldkonto zur Anwendung kommt, hängt in erster Linie vom künftigen Umfang von Umwandlungen, besonders in waldarmen Landkreisen, für die eine Ersatzaufforstung verlangt wird sowie von der Transparenz des Umgangs mit den Waldkontoflächen ab. Idealerweise entwickelt sich über das Waldkonto ein Handel mit „Kompensationsrechten“ von Aufforstungsflächen. In das Waldkonto können Flächen aller Waldbesitzarten eingebucht werden (Staat, Kommune, Privat).

Ich bitte, die Forstämter entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Im Auftrag
Dr. Stefan Göbel

Anlage: Vordruck „Einwilligung“